

Vorlage

Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde Sitzungsdatum: 17.12.2025
(Naturschutzbeirat)

Vorlage Nr.: 088/2020-2025

Tagesordnungspunkt	2	- öffentlich -
Betreff: Erteilung einer Befreiung für einen Musterspielplatz		

S A C H V E R H A L T

In der Vergangenheit wurden von Kommunen, Dorfgemeinschaften oder eingetragenen Vereinen Anfragen wegen der Errichtung von Spielplätzen an Ortsrändern von kleineren Ortslagen gestellt und mussten wegen der Verbotsregelungen zu Landschaftsschutzgebieten in den Landschaftsplänen abgelehnt werden.

Leider finden sich in vielen Ortschaften innerhalb der ohnehin häufig eng geschnittenen Ortslagenabgrenzungen nur selten geeignete Flächen oder Eigentümer welche ein potentiell geeignetes Grundstück für solche Zwecke zu Verfügung stellen würden.

Die Untere Naturschutzbehörde sieht im Rahmen einer Befreiung von den Verboten der Landschaftsplanung für die Jugendförderung die Möglichkeit eine landschaftsrechtliche Genehmigung für solche Vorhaben zu erteilen.

Diese Befreiung in einem der größten Bereiche des öffentlichen Interesses bedarf der Zustimmung des Naturschutzbeirates.

Um nicht in jedem Fall eine erneute Beteiligung anstoßen zu müssen, wurden seitens der Unteren Naturschutzbehörde Eckdaten für einen „Musterspielplatz“ benannt, welche potentiellen Interessenten für einen entsprechenden Antrag übermittelt werden sollen und über die hinaus keine Befreiung erteilt wird.

Folgende Eckdaten sollen hierfür gesetzt werden:

1. Alternativlosigkeit

- Der Antragssteller muss glaubhaft machen, dass es innerhalb der Bebauungsgrenze der Ortslage keine andere Möglichkeit für die Errichtung eines Spielplatzes gibt.

2. Begrenzung der Anzahl

- Je Ortslage wird lediglich eine Befreiung zu diesem Zweck erteilt.

3. Lage

- **Keine** Inanspruchnahme von Waldflächen
- **Keine** Inanspruchnahme von artenreichem Grünland
- **Keine** Inanspruchnahme von Ackerland
- **Keine** Inanspruchnahme besonderer Schutzgebiete
- **Keine** Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope
- **Keine** Positionierung direkt an Gewässern oder Feuchtgebieten
- **Unmittelbare** Positionierung des Grundstücks nahe der Ortslage/baulich bereits legal beanspruchter Fläche

4. Andere Vorschriften

- Befreiung wird nur gültig, wenn keine andere Vorschrift entgegensteht, bzw. eine Genehmigung vorliegt (z.B. Baurecht, Wasserrecht, Immissionsschutz, etc.).

5. Größe

- Der Spielplatz muss den Vorgaben den Oberbergischen Kreises über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung für geringfügige Eingriffe in den Naturhaushalt bei Bauvorhaben im Außenbereich entsprechen, das bedeutet, dass maximal 500m² in Anspruch genommen werden dürfen.

6. Mit dem Antrag einzureichende Unterlagen

- Übersichtsplan im Maßstab 1:5 000 mit Höhenlinien
- Lageplan-Bestand i. d. R. im Maßstab zwischen 1:100 und 1:500, in dem die Realnutzung im Umkreis von ca. 20 m vom Grundstück des geplanten Vorhabens sowie die bisherige Nutzung des Eingriffsgrundstücks farbig dargestellt ist (z. B. Grünflächen, Hecken, Bäume mit Artangaben sowie Größe, Strauchbestände, Quellen, Bäche, Gräben, andere landschaftliche Besonderheiten sowie vorhandene Gebäude und Nebenanlagen)
- Lageplan-Planung i. d. R. im Maßstab zwischen 1:100 und 1:500, in dem die künftige Nutzung des Grundstücks nach Realisierung des Bauvorhabens farbig - wie beim ersten Lageplan - dargestellt ist (einschließlich geplanter Begrünungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen).

- Vereinfachte Flächenbilanzierung mit Angaben zur Größe des Eingriffs und Angabe des Wertes der ökologischen Werteinheiten in Gegenüberstellung, zur Größe der Ausgleichsflächen und Angabe der erreichten ökologischen Verbesserung gegenüber der derzeitigen Landschaftssituation.

7. Ausgleich

- Der Ausgleich soll vorzugsweise durch die Anlage eines Heckenstreifens um die Spielfläche herum erfolgen.
- als Pflanzmaterial kommen ausschließlich lebensraumtypische Hecken Gehölze gemäß der Anlage 2 linke Spalte über die naturschutzfachlichen Eingriffsregelungen im Oberbergischen Kreis in Frage.

8. Einrichtung

- Es dürfen ausschließlich übliche nach entsprechender Norm für Spielplätze geprüfte Einrichtungen verwendet werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Wippen
- Schaukeln
- Sandkästen
- Wipptiere
- Tore für Ballspiele
- Rutschen
- kleine Felder für Spiele (Boule, Minifußball, etc.)
- Für den Wetterschutz ortsübliche Schutzhütten
- Mülleimer
- Sitzgelegenheiten
- **Keine** Grillecken, Feuerstellen, etc.
- Die Flächenversiegelung (z.B. Aufprallschutz unter Schaukel) ist auf das **für den sicheren Betrieb notwendigste** zu beschränken

9. Instandhaltung

- Die Instandhaltung und dauerhafte Pflege muss gesichert sein (Erklärungsschreiben, Verein, Zusicherung Kommune, etc.)
- Die ordnungsgemäße Leerung von Müllbehältern muss sichergestellt werden.
- Bei Verwahrlosung kann die Befreiung widerrufen und der Rückbau angeordnet werden.

10. Erschließung

- Die Erschließung muss ausreichend sichergestellt sein und dauerhaft sichergestellt werden (Sommer und Winter)

11. Öffentlichkeit

- Die Spielanlage muss für jedermann zu Verfügung stehen und darf nur in besonderen Fällen temporär gesperrt werden (z.B. Bauzaun bei Sanierung oder Erhaltung)

12. Ruhezeit

- Nach Maßgabe der Unteren Immisionsschutzbehörde sollen die Nutzungszeiten individuell je Standort angepasst und als Nebenbestimmung zum Bestandteil der Befreiung werden.